
Antrag auf Ausstellung eines Jahres-Carnet de Passages

Wenn die Gültigkeit Ihres Carnet de Passages demnächst abläuft oder die 25 Blätter bald verbraucht sind und Sie Ihre Reise fortsetzen möchten, benötigen Sie ein sog. Anschluss-Carnet. Bitte beantragen Sie dieses 6 – 8 Wochen vor Ablauf der Carnet-Gültigkeit in der ADAC Zentrale in München. Denken Sie daran, dass der Ausstellungstag des Carnet gleichzeitig der Beginn der neuen Carnet-Laufzeit ist. Somit ist leider keine Vordatierung möglich. Das Carnet kann dann gerne auch mit DHL (zu Ihren Lasten) an eine von Ihnen gewünschte Adresse geschickt werden. Für die Ausstellung des neuen Carnet wird ein neuer Antrag benötigt.

Sollten Sie nun Länder bereisen, die in Ihrem jetzigen Carnet gesperrt sind, muss die Sicherheit erhöht, andernfalls kann sie übernommen werden. Die Ausstellungs- und ggf. Portogebühr sind erneut zu bezahlen. Maßgebend ist die aktuelle Gebührentabelle.

Bitte achten Sie darauf, dass Sie rechtzeitig vor Ablauf der Carnet-Gültigkeit aus einem carnetpflichtigen Land ausreisen. Bei der Ausreise wird das alte Carnet ausgestempelt und zur nächsten Einreise wird das Anschluss-Carnet eingestempelt. Nach der Übertragung schicken Sie uns bitte das alte Carnet (mit Ausreisestempel) zusammen mit einer Kopie von der ersten Innenseite des Anschluss-Carnet zurück. Aus der Kopie müssen ein Zollstempel (mit Einreisestempel) und die Fahrzeugdaten hervorgehen.

Senden Sie bitte die folgenden Unterlagen vollständig ausgefüllt und unterschrieben an die unten angegebene Anschrift:

- Original 3-seitiger Antrag, komplett ausgefüllt und unterschrieben
- Kopie Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein)
- Bei abweichendem/-er Fahrzeughalter/-in gemäß Zulassungsbescheinigung Teil 1 (Fahrzeugschein) wird zusätzlich die 3-seitige Schulbeitrittserklärung im Original (Zusatzformular für den/die Fahrzeughalter/-in) benötigt.
- Kopie Reisepass oder Personalausweis vom/von der Antragsteller/-in und ggf. Fahrzeugeigentümer/-in

Für eine Kopie des Reisepasses/Personalausweises gelten folgende Besonderheiten:

- *Die Kopie wird ausschließlich zu Identifizierungszwecken verwendet.*
- *Die Kopie muss als solche erkennbar sein (durch Vermerk „Kopie“).*
- *Daten, die nicht zur Identifizierung benötigt werden, sind von Ihnen auf der Kopie zu schwärzen. Dies gilt insbesondere für die auf dem Ausweis aufgedruckte Zugangs- und Seriennummer.*
- *Die Kopie wird von uns unverzüglich vernichtet, sobald der mit der Kopie verfolgte Zweck (Identifizierung) erreicht ist.*
- *Eine Speicherung der Pass-/Ausweisdaten ist nach PassG und PAuswG unzulässig und findet nicht statt.*

Unsere Postanschrift:

ADAC e.V.
Grenzverkehr (GVK)
Hansastr. 19
80686 München

Inhalt (Gesamt inkl. Deckblatt 20 Seiten):

Hinweise zur Beantragung und Benutzung des Carnet de Passages (12 Seiten)	▶▶
Gebührentabelle (1 Seite).....	▶▶
Antrag auf Ausstellung eines Jahres-Carnet de Passages (3 Seiten).....	▶▶
Schulbeitrittserklärung zum Antrag auf Ausstellung eines Jahres-Carnet de Passages (3 Seiten).....	▶▶

Hinweise zur Beantragung und Benutzung des Carnet de Passages

Bitte lesen Sie die nachfolgenden Informationen sehr genau. Sie sind ein wichtiger Bestandteil der Carnet-Bedingungen.

1 Allgemeines

Das Carnet de Passages ist ein Grenz- und Zolldokument. Es wird für die vorübergehende zollfreie Einfuhr eines Fahrzeuges in vielen Ländern Afrikas, Asiens, Südamerikas sowie in Australien und Neuseeland verlangt. Es berechtigt zu mehreren Fahrten desselben Fahrzeuges und wird mit einer Gültigkeit von 12 Monaten ausgestellt. Die Gültigkeit beginnt mit dem Tag der Ausstellung.

Grundlage für die Ausstellung des Carnet de Passages sind internationale Zollabkommen der UN von 1954 und 1956 über die vorübergehende Einfuhr privater und gewerblicher Straßenfahrzeuge. Die Bedingungen wurden durch die "Istanbuler Konvention" von 1992 überarbeitet. Ausgegeben werden die Carnet de Passages von folgenden Organisationen:

FIA - Federation Internationale de l'Automobile/ AIT - Alliance Internationale de Tourisme.

Das **Carnet de Passages** gilt als amtliche Urkunde. **Es bleibt Eigentum des Ausstellerclubs ADAC e.V. (im Folgenden bezeichnet als ADAC) und muss spätestens nach Ablauf der Gültigkeit an den ADAC zurückgegeben werden.**

Der/ die Inhaber/ -in sollte es ebenso sorgfältig aufbewahren wie persönliche Ausweispapiere und Kreditkarten.

Das Carnet de Passages ist nicht auf eine andere Person oder auf ein anderes Fahrzeug übertragbar. Bei der Beantragung ist darauf zu achten, dass die eingetragenen Daten exakt mit den Fahrzeugpapieren übereinstimmen. Unrichtige und unvollständige Angaben führen zu Schwierigkeiten an den Grenzen.

Das Fahrzeug darf während der Gültigkeit des Carnet de Passages nur vom/von der Dokumentinhaber/-in verwendet werden. Es darf weder veräußert, verliehen, vermietet, verschenkt, verpfändet noch anderen zur Benutzung überlassen werden. Der/die Dokumentinhaber/-in haftet für Folgen, die sich aus Verlust und Missbrauch durch unbefugte Dritte ergeben.

Die auf der Rückseite des Carnet de Passages aufgeführten Länder gehören zum Zeitpunkt der Ausstellung dem Carnet-System an und können jederzeit bei der Einreise die Vorlage des Carnet de Passages fordern. Wir weisen jedoch darauf hin, dass der ADAC keinen Einfluss auf die Anerkennung bzw. Notwendigkeit des Carnet de Passages an den jeweiligen Landesgrenzen hat und auch nicht garantieren kann.

2 Datenschutzinformation**Informationspflicht nach Art. 13 DSGVO****Erläuterung****Verantwortlicher**

ADAC e.V.
vertreten durch den Präsidenten Dr. August Markl und Ersten Vizepräsidenten Matthias Feltz
Hansastraße 19 · 80686 München
E-Mail: adac@adac.de
Vereinsregister-Nummer: AG München, Vereinsregister 304

Datenschutzbeauftragter

ADAC e.V.
Datenschutzbeauftragter
Hansastraße 19, 80686 München
Fax: (089) 7676-5362
E-Mail: dsb-mail@adac.de

Zweck der Verarbeitung**Ausstellung und Abwicklung eines Carnet de Passages****Betroffene**

Carnet-Inhaber/-in, Bürge/ Bürgin im Falle einer Bank-Bürgschaftserklärung oder Hinterlegung der Sicherheitsleistung, Fahrzeughalter/-in, Kontaktperson

**Datenkategorien/
Datenkritikalität**

Für die Ausstellung des Carnet de Passages erheben wir vom/von der Antragsteller/-in und ggf. Fahrzeughalter/-in: Name, Vorname, Anschrift, Mitgliedsnummer, Telefon-Nr., E-Mail-Adresse, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, Reisepass/ Personalausweis (ausgestellt am, ausgestellt von), Angaben zum Fahrzeug, Kontaktperson (Name, Vorname, Anschrift, Telefon-Nr., E-Mail-Adresse), Bestimmungsländer (Reiseziel/-region), ggf. Aufenthaltserlaubnis (ausgestellt am, gültig bis, ausgestellt von (Behörde)), Bankverbindung (Name, Vorname und Anschrift des/der berechtigten Geldempfängers/-in der hinterlegten Sicherheitsleistung sowie dessen/deren Bankverbindung)

Verarbeitungszweck

Die personenbezogenen Daten des/der Grenzdokumentinhabers/-in sowie Fahrzeugangaben werden für die in der Verpflichtungserklärung genannten Zwecke, zur Wahrung berechtigter Interessen (u.a. zur Betrugsprävention) und zum Abschluss sowie zur Durchführung und ggf. Beendigung des Vertrages durch den ADAC e.V., die AIT/FIA als Dachverband, den zuständigen ausländischen Automobilclub, den zuständigen Rückversicherer und die zuständigen Behörden (insbesondere Zollbehörden) erhoben, verarbeitet und genutzt.

**Rechtsgrundlage der
Verarbeitung
Art. 6 Abs. 1 DSGVO**

- a) Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO);
- b) Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung des Verantwortlichen (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO);
- c) die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO);
- d) Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO)

Speicherdauer bzw. Löschung

Ihre personenbezogenen Daten werden gelöscht, sobald sie für die genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen den ADAC geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei bis zu dreißig Jahren). Zudem werden die personenbezogenen Daten gespeichert, soweit und solange der ADAC dazu gesetzlich verpflichtet ist. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

**Hinweise auf
Widerspruchsmöglichkeit
(Art. 21 DSGVO)**

Sie können aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einlegen. Der ADAC verarbeitet die personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Ihren Widerspruch können Sie jederzeit per Post, Fax oder E-Mail an uns richten. Anschrift: ADAC e.V., Grenzverkehr, HansasträÙe 19, 80686 München, Fax (089) 76 76 33 11 oder E-Mail: cdp@adac.de; Kennwort „Widerspruch/Berechtigte Interessen“

**Hinweis auf Betroffenenrechte
(Art. 15 - 20 DSGVO)**

- Recht auf Auskunft über Ihre bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten gem. Art. 15 DSGVO; insbesondere Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, die geplante Speicherdauer, die Herkunft Ihrer Daten, sofern diese nicht direkt bei Ihnen erhoben wurden
- Recht auf Berichtigung unrichtiger oder auf Vervollständigung richtiger Daten gem. Art. 16 DSGVO
- Recht auf Löschung Ihrer bei uns gespeicherten Daten gem. Art. 17 DSGVO soweit keine gesetzlichen oder vertraglichen Aufbewahrungsfristen oder andere gesetzliche Pflichten bzw. Rechte zur weiteren Speicherung einzuhalten sind
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten gem. Art. 18 DSGVO, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen; der ADAC die Daten nicht mehr benötigt, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben
- Recht auf Datenübertragbarkeit gem. Art. 20 DSGVO, d. h. das Recht, von Ihnen zur Verfügung gestellte und bei uns über Sie gespeicherte Daten in einem gängigen, maschinen-lesbaren Format übertragen zu bekommen, oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen

- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde. Die für den ADAC e.V. zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde:
Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA)
Promenade 27
91522 Ansbach
Tel.: +49 (0) 981 53 1300
Fax: +49 (0) 981 53 98 1300
E-Mail: poststelle@lda.bayern.de

Weitergabe von Daten an Dritte Die personenbezogenen Daten von dem/der Grenzdokumentinhaber/-in und Fahrzeugangaben werden für die in der Verpflichtungserklärung genannten Zwecke, zur Wahrung berechtigter Interessen (u.a. zur Betrugsprävention) und zum Abschluss sowie zur Durchführung und ggf. Beendigung des Vertrages durch den ADAC e.V., die AIT/FIA als Dachverband, den zuständigen ausländischen Automobilclub (weltweit), den zuständigen Rückversicherer und die zuständigen Behörden (insbesondere Zollbehörden (weltweit)) erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine Übermittlung an sonstige Dritte erfolgt nur, soweit dies erforderlich ist, z.B. an Behörden zum Zweck der direkten Geltendmachung von Gebühren, Kosten oder Buß- und Verwarnungsgelder.

📌 Beantragung – wo und was wird benötigt?

Die Antragsunterlagen für das Carnet de Passages müssen in der ADAC Zentrale in München eingereicht werden.

Folgende Unterlagen werden benötigt:

- **Antragsformular** vollständig ausgefüllt, mit unterschriebener Verpflichtungserklärung (Muster/ Text der Verpflichtungserklärung in dieser Broschüre). Die **Motornummer** muss direkt vom Motorblock abgelesen werden, da sie nicht in den Zulassungspapieren steht.
- **Wenn Sie nicht der/die Fahrzeughalter/-in sind** (d.h. wenn Antragsteller und Fahrzeughalter zwei verschiedene Personen sind), muss der/die Fahrzeughalter/-in die Schuldbeitrittserklärung auf dem „Zusatzformular für den/die Fahrzeughalter/-in gemäß Zulassungsbescheinigung Teil 1 (Fahrzeugschein)“ unterschreiben. Sein/Ihr Reisepass (Kopie) muss vorgelegt werden.
- Bei Antragstellung durch eine **juristische Person** und/ oder Kfz-Zulassung auf eine juristische Person wird zusätzlich ein Nachweis über die Zeichnungsberechtigung benötigt. Bitte halten Sie hierzu Rücksprache mit dem ADAC Grenzverkehr.
- Eine **Kontaktperson** ist wichtig und mit vollständiger Anschrift und Telefonnummer zu benennen. Bei Firmen sollte der/die zuständige Sachbearbeiter/-in eingetragen werden.
- Die **Sicherheit** kann per **Überweisung (Sicherheitsleistung) oder in Form einer Bankbürgschaft** hinterlegt werden. Es wird nur das Bürgschaftsformular vom ADAC anerkannt. Die Höhe der Sicherheit entnehmen Sie bitte der Gebührentabelle.
- Kopie vom **Reisepass oder Personalausweis** und ggf. Meldebestätigung des Einwohnermeldeamtes mit Aufenthaltserlaubnis für Deutschland. **Die Aufenthaltserlaubnis/ das Visum muss noch für mindestens 3 Jahre ab Ausstellung des Carnet de Passages gültig sein.** Bitte für die Carnet de Passages-Beantragung eine Kopie den Antragsunterlagen beilegen.

Für eine Kopie des Reisepasses/ Personalausweises gelten folgende Besonderheiten:

- *Die Kopie wird ausschließlich zu Identifizierungszwecken verwendet.*
- *Die Kopie muss als solche erkennbar sein (durch Vermerk „Kopie“).*
- *Daten, die nicht zur Identifizierung benötigt werden, sind von Ihnen auf der Kopie zu schwärzen. Dies gilt insbesondere für die auf dem Ausweis aufgedruckte Zugangs- und Seriennummer.*
- *Die Kopie wird von uns unverzüglich vernichtet, sobald der mit der Kopie verfolgte Zweck (Identifizierung) erreicht ist.*
- *Eine Speicherung der Pass-/ Ausweisdaten ist nach PassG und PAuswG unzulässig und findet nicht statt.*

- **Zulassungsbescheinigung Teil 1** (Fahrzeugschein) in Kopie (Bei Ausfuhrkennzeichen ggf. Internationaler Zulassungsschein.)
- Kopie der **Automobilclub-Mitgliedskarte; der Automobilclub muss der FIA angehören** (bei ADAC Mitgliedern ist die Angabe der Mitgliedsnummer ausreichend)

Für die Ausstellung des Carnet de Passages ist eine **Gebühr** zu entrichten, deren Höhe Sie der Gebührentabelle entnehmen können.

④ Nach Aushändigung des Carnet de Passages

Alle Eintragungen, also die **technischen und persönlichen Daten, Gültigkeitsdatum** sowie die **gesperrten Länder** (siehe Carnet-Rückseite), müssen von Ihnen vor Reisebeginn auf ihre Richtigkeit geprüft werden. Überprüfen Sie dabei auch die **Vollständigkeit des Carnet** (25 Seiten plus 1 Seite Verbleibsbescheinigung). Spätere Reklamationen aller Art gehen zu Ihren Lasten.

Auf dem Deckblatt des Carnet de Passages, in Zeile 12, muss der/die Dokumentinhaber/-in unterschreiben.

⑤ Wie muss das Grenzdokument (Carnet de Passages) abgestempelt werden?

Das Carnet de Passages besteht aus 25 Blättern (jedes Blatt ist dreiteilig) und aus Blatt 26 mit der sog. Verbleibsbescheinigung (Standortnachweis). Wir wollen Ihnen kurz die richtige Benutzung erklären:

COUNTERFOIL - SOUCHE

(Stammabschnitt - Blatt 1 - 25)

Wird bei der Ein- und Ausreise, in Zeile 7 vom Zollbeamten gestempelt, unterschrieben und verbleibt im Carnet.

EXPORTATION VOUCHER - VOLET D'SORTIE

(Ausreiseabschnitt - Blatt 1 - 25)

Wird bei der Ausreise vom Zollbeamten gestempelt, unterschrieben und abgetrennt.

IMPORTATION VOUCHER - VOLET D'ENTRÉE

(Einreiseabschnitt - Blatt 1 - 25)

Wird bei der Einreise vom Zollbeamten gestempelt, unterschrieben und abgetrennt.

CERTIFICATE OF LOCATION CERTIFICAT DE PRÉSENCE

CERTIFICATE OF LOCATION CERTIFICAT DE PRÉSENCE

(Verbleibsbescheinigung – Blatt 26)

Muss nach der Rückkehr im Land der Kfz-Zulassung vom zuständigen Zollamt abgestempelt werden. Alternativ kann die Verbleibsbescheinigung auch von einer Zollbehörde innerhalb der EU bestätigt werden. Bitte beachten Sie, dass das Datum und der Zollstempel GUT lesbar sind.

Der Grenzübertritt wird vom ausländischen Zollamt bei der Einreise durch Abstempeln und Entnahme des Einreiseabschnittes (Importation Voucher) und bei der Ausreise durch Abstempeln und Entnahme des Ausreiseabschnittes (Exportation Voucher) bestätigt. Zusätzlich wird jeweils der Stammabschnitt (Counterfoil) mit Ein- und Ausreisestempel versehen. **Der korrekt ausgefüllte Stammabschnitt ist unabdinglich! Deshalb achten Sie darauf, dass zum Einreisestempel auch immer ein Ausreisestempel mit Datum angebracht wird.**

Achten Sie unbedingt darauf, dass keine unbenutzten bzw. verschriebenen Abschnitte und/ oder komplette Seiten aus dem Carnet entfernt werden. Notfalls müssen diese entfernten Abschnitte/ Seiten zurückgefordert werden. Wird ein(e) Abschnitt/ Seite vom Zollbeamten verschrieben, so sollte dies entsprechend gekennzeichnet und die nächste Seite verwendet werden. **Unvollständige Carnets werden behandelt wie deren Verlust (siehe Punkt 7).**

Bei der Rückkehr nach Europa müssen Sie das Fahrzeug im Land der Kfz-Zulassung dem zuständigen Zollamt oder alternativ einer Zollbehörde innerhalb der EU vorführen und die letzte Seite des Carnet (**Blatt 26 – VERBLEIBSBESCHEINIGUNG**) abstempeln und vom Zöllner bestätigen lassen. Dabei ist es unerheblich, ob das Carnet noch gültig oder schon abgelaufen ist.

Die Verpflichtung des deutschen Zolls, die Verbleibsbescheinigung zu bestätigen, geht aus den E-VSF-Nachrichten N38 2017, Nr. 165 vom 18.10.2017 hervor. Eine Bestätigung durch andere Behörden (Polizei, Bürgermeister, Gerichtsbeamter und dgl.), wie im Text der Verbleibsbescheinigung aufgeführt, wird **nicht** akzeptiert.

Bei unbenutztem, vollständigem Carnet de Passages ist keine Bestätigung nötig.

Bei Rückgabe eines benutzten Carnet de Passages **ohne bestätigter Verbleibsbescheinigung bzw. Zollbelege** (siehe Punkt 8), kann die hinterlegte Sicherheit erst nach bestimmten Fristen (Internationales Carnet-Abkommen und Verjährungsfristen der einzelnen Länder) freigegeben werden, d.h. hier muss mit Wartezeiten von einigen Jahren gerechnet werden.

5.1. Regulierungskosten

Wird der Exportation Voucher bei der Ausreise nicht ordnungsgemäß abgestempelt, verlangen viele ausländische Zollbehörden Regulierungskosten (z.B. Löschgebühren). Dieser Betrag ist nicht in der Ausstellungsgebühr enthalten und wird Ihnen gesondert in Rechnung gestellt.

6 Verlängerung des Carnet de Passages

Wenn das Fahrzeug innerhalb der Gültigkeit des Carnet de Passages aus einem Land **nicht** ausgeführt werden kann, besteht die Möglichkeit die Gültigkeit des Dokuments zu verlängern. Üblicherweise kann die Gültigkeit bis zu 3 Monate verlängert werden und erfolgt in der Regel über den ausländischen Automobilclub vor Ort. Da es unterschiedliche Länderbestimmungen gibt, erkundigen Sie sich bitte rechtzeitig (mindestens 4 - 6 Wochen vor Ablauf der Aufenthaltsfristen (Person und Fahrzeug) bzw. Carnet-Gültigkeit) und halten Sie hierzu Rücksprache mit der ADAC Zentrale in München. Voraussetzung für die Verlängerung ist, dass die ausländische Zollbehörde ihr Einverständnis dazu gibt. Nach der Zusage der Zollbehörde unterrichtet uns der Partnerclub, ggf. die ausländische Zollbehörde, und bittet um unser Einverständnis. Wir erteilen die Zustimmung, wenn die Verlängerungsgebühr per Überweisung eingegangen ist.

Achtung: Ein in der Gültigkeit verlängertes Carnet de Passages muss von ausländischen Zollbehörden im Anschluss bereister Länder nicht anerkannt werden.

6.1. Rückreise/ Weiterreise

Möchten Sie Ihre Reise in andere Länder fortsetzen, brauchen Sie ein neues Carnet de Passages, ein sog. Anschluss-Carnet. Bitte beantragen Sie dieses ca. 6 - 8 Wochen vor Ablauf der Gültigkeit in der ADAC Zentrale in München. Für die Ausstellung werden sämtliche Unterlagen (siehe Punkt 3) wie beim ersten Carnet benötigt. Denken Sie daran, dass der Ausstellungstag des Carnet gleichzeitig der Beginn der neuen Carnet-Laufzeit ist. Somit ist leider keine Vordatierung möglich. Das Carnet kann dann gerne auch mit DHL (zu Ihren Lasten) an eine von Ihnen gewünschte Adresse geschickt werden. Die Sicherheit kann übernommen werden, wenn diese für die weiteren Reiseziele ausreichend ist, andernfalls muss sie erhöht werden. Die Ausstellungsgebühr ist erneut zu bezahlen. Die aktuelle Gebührentabelle ist maßgebend.

Bei der Ausreise wird das alte Carnet abgestempelt und zur nächsten Einreise wird das neue Carnet de Passages vorgelegt.

7 Verlust des Grenzdokumentes

Der Verlust des Carnet de Passages ist der ADAC Zentrale in München umgehend schriftlich mitzuteilen. Die Verbleibsbescheinigung (Certificate of Location) darf jedoch erst **nach Ablauf der Gültigkeit** des verlorenen Carnets im Land der Kfz-Zulassung vom zuständigen Zollamt oder alternativ von einer Zollbehörde innerhalb der EU bestätigt werden. Dies gilt auch, wenn ein Ersatz-Carnet ausgestellt wurde.

Bitte bedenken Sie dies unbedingt, wenn Sie später den Verkauf Ihres Fahrzeuges in Erwägung ziehen. Die **Freigabe der Sicherheit** erfolgt erst, wenn die bestätigte Verbleibsbescheinigung bei der ADAC Zentrale eingegangen ist.

Wird ein Ersatz-Carnet benötigt, muss ein neuer Antrag gestellt und die unter Punkt 3 genannten Unterlagen erneut vorgelegt werden. Die Sicherheit kann übernommen werden. Die Ausstellungsgebühr ist erneut zu bezahlen. Wenn Sie sich im Ausland aufhalten, ist es ratsam, die auf dem Antrag angegebene Kontaktperson einzuschalten. Das Ersatz-Carnet wird mit gleicher Gültigkeit ausgestellt.

Wenn das Carnet in einem carnetpflichtigen Land verloren wurde, sollten Sie sich mit dem ausländischen Automobilclub und der dortigen Zollbehörde in Verbindung setzen, damit die Ausreise problemlos erfolgen kann.

⑧ Fahrzeug kann nicht in das Land der Kfz-Zulassung zurückgebracht werden

Obwohl Sie auf dem Antragsformular mit Ihrer Unterschrift unter der Verpflichtungserklärung bestätigt haben, das Fahrzeug aus dem besuchten Land auszuführen, kann es passieren, dass dies aus verschiedenen Gründen nicht möglich ist (z.B.: Unfall, Totalschaden mit anschließender Verschrottung, Verkauf des Fahrzeuges, Diebstahl, etc).

Hierbei ist zu beachten:

Sie müssen die Verzollung bzw. Verschrottung durch eine ausländische Zollbehörde im Carnet de Passages auf dem Ausreise-, dem Stammabschnitt und der Verbleibsbescheinigung (Blatt 26) bestätigen lassen. **Zusätzlich muss ein Verzollungs- oder Verschrotungsbeleg mit vollständiger Angabe der Fahrgestell- und Motornummer von der jeweiligen Zollbehörde ausgestellt und mit Zollstempel versehen werden.** Daraus muss hervorgehen, dass keine weiteren Zollforderungen mehr bestehen. Diese Belege werden in Kopie zusammen mit dem Carnet de Passages an den ADAC zurückgesandt. Sofern Unterlagen nicht bereits mehrsprachig ausgestellt werden, hat der/die Dokumentinhaber/-in eine **beglaubigte Übersetzung** ins Deutsche oder Englische von einem/einer **beeidigten Übersetzer/-in** anfertigen zu lassen. **Die Kosten trägt der/die Dokumentinhaber/-in.**

Beispiele:

- Sie fahren in ein **carnetpflichtiges Land** und das Fahrzeug verbleibt in diesem Land (das Carnet de Passages hat einen Einreisevermerk): Das Fahrzeug muss verzollt bzw. unter Zollaufsicht verschrottet werden. Die dort zuständige Zollbehörde muss die Verzollung bzw. Verschrottung im Carnet eintragen und zusätzlich einen Verzollungs- oder Verschrotungsbeleg ausstellen. In diesem Beleg müssen mindestens die Fahrgestell- und Motornummer angegeben sein, damit das betreffende Fahrzeug eindeutig identifizierbar ist. Zusätzlich muss eine Quittung über die Bezahlung der Abgaben ausgestellt werden.
- Sie fahren in ein **nicht-carnetpflichtiges Land** und das Fahrzeug verbleibt dort, auch in diesem Fall muss die dort zuständige Zollbehörde die Verbleibsbescheinigung abstempeln und einen Verzollungs- bzw. Verschrotungsbeleg ausstellen. In diesem Beleg müssen mindestens die Fahrgestell- und Motornummer angegeben sein. Zusätzlich muss eine Quittung über die Bezahlung der Abgaben ausgestellt werden.

Bei **Diebstahl** des Fahrzeuges müssen Sie Anzeige erstatten. Trotz eines Diebstahlprotokolls ist die Zollbehörde berechtigt, die Zoll- und Steuerabgaben zu verlangen, auch wenn die Absicht bestand, das Fahrzeug wieder auszuführen. Es empfiehlt sich daher, immer den ausländischen Automobilclub einzuschalten.

⑨ Zollrisiko

Enthält das Carnet de Passages einen Einreisestempel und die entsprechende Wiederausfuhr des Fahrzeuges wurde nicht im Carnet eingetragen, betrachtet die ausländische Zollbehörde Ihr Fahrzeug als im Land verblieben.

Ablauf einer Zollforderung:

Die ausländische Zollbehörde verlangt vom ADAC als Ausstellerclub den Nachweis der Wiederausfuhr des Fahrzeuges oder den Nachweis der Verzollung, Verschrottung, etc. Der ADAC ist in solchen Fällen verpflichtet, diesen Nachweis zu führen. Gelingt dies mit den von Ihnen zugesandten Unterlagen nicht, muss der Zollbetrag in voller Höhe bezahlt werden. Dieser Zollbetrag kann um ein Vielfaches höher als die hinterlegte Sicherheit sein und wird, falls erforderlich, gerichtlich bei Ihnen eingeklagt.

Bitte beachten Sie, dass Zollbehörden gelegentlich auch bei einem ordnungsgemäß abgestempelten Carnet de Passages einen amtlichen Nachweis über den Verbleib des Fahrzeuges (= zollamtlich bestätigte Verbleibsbescheinigung, Verschrotungs-/ Verzollungsbelege) fordern.

⑩ Rückgabe des Carnet de Passages

Das Carnet de Passages muss spätestens nach Ablauf der Gültigkeit vollständig an den ADAC zurückgegeben werden. **Unbenutzte oder verschriebene Seiten bzw. Abschnitte dürfen nicht entfernt werden.** Bitte beachten Sie dazu auch Punkt 5.

Die **Verbleibsbescheinigung** muss **vor der Rückgabe des Carnets** im Land der Kfz-Zulassung von der zuständigen Zollbehörde oder alternativ einer Zollbehörde innerhalb der EU bestätigt werden. Ist das Fahrzeug im Ausland verblieben, so geben Sie das Carnet mit den entsprechenden Zollbelegen (**ggf. mit beglaubigter Übersetzung**) an den ADAC zurück (siehe Punkt 8).

Ist das Carnet unbenutzt und vollständig, dann ist die Bestätigung der Verbleibsbescheinigung nicht notwendig. Die bereits entrichtete Ausstellungsgebühr für ein unbenutztes Carnet wird **nicht** rückerstattet.

Bitte schicken Sie das Carnet **per Einschreiben** direkt an die ADAC Zentrale nach München (siehe untenstehende Anschrift). Es wird empfohlen, vorher Fotokopien von dem Carnet de Passages und ggf. von den Zollbelegen anzufertigen.

Nach Erhalt werden die Eintragungen im Carnet bzw. Zollbelege vom ADAC geprüft. Ist das Carnet ordnungsgemäß gelöscht, erfolgt die **Freigabe der Sicherheit ausschließlich durch die ADAC Zentrale in München.** Die **Bankbürgschaftserklärung** wird von uns, ohne weitere Benachrichtigung an Sie, direkt an die Bank zur Löschung zurückgeschickt. Die Rückerstattung der **Sicherheitsleistung** erfolgt per Überweisung an den/die bei der Carnet-Ausstellung im Antrag eingetragenen **berechtigte(n) Geldempfänger/-in.** **Barauszahlungen sind nicht möglich.**

Wir empfehlen, Auskünfte über die aktuellen Einreisebestimmungen (Reisewarnungen, Informationen zur aktuellen Sicherheitslage, etc.) beim Auswärtigen Amt www.auswaertiges-amt.de, den Botschaften oder Generalkonsulaten einzuholen. Der ADAC ist immer bemüht, aktuelle Informationen an Sie weiterzugeben, für Vollständigkeit und Richtigkeit aller Angaben kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.



ADAC e.V.
Grenzverkehr
Hansastraße 19
80686 München

Telefon: +49 (0) 89 76 76 63 38
E-Mail: cdp@adac.de
Internet: www.adac.de/cdp

Stand: 21.12.2018 - Änderungen vorbehalten!

Bitte beachten Sie den auf den nächsten Seiten dieser Broschüre abgedruckten Text der Verpflichtungserklärung, der Verbleibsbescheinigung (Blatt 26) und die Teilübersetzungen der Umschlagseiten des Carnet de Passages.

Verpflichtungserklärung

1. Benutzungsbedingungen für Grenzdokument und Fahrzeug

Das Grenzdokument - Carnet de Passages - darf nur zur vorübergehenden Einfuhr des Fahrzeuges in andere Länder benutzt werden. Ich erkläre hiermit den zuständigen Behörden gegenüber an Eides statt und dem ADAC gegenüber, dass die in dieser Verpflichtungserklärung von mir gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen, dass ich in den Ländern, für welche das Grenzdokument beantragt wird, keinen Wohnsitz im Sinne der örtlich geltenden Gesetze oder zollrechtlichen Bestimmungen habe oder während der Geltungsdauer des Grenzdokumentes nehmen werde. Das im Grenzdokument aufgeführte Fahrzeug darf nur den jeweiligen Zollvorschriften entsprechend, jedoch nicht über die Geltungsdauer des Grenzdokumentes hinaus, im Ausland verbleiben. Das Fahrzeug darf ausschließlich zum persönlichen Gebrauch des/der Grenzdokumentinhabers/-in verwendet, baulich nicht verändert, weder veräußert, verliehen oder vermietet, verschenkt, verpfändet, noch anderen zur Benutzung überlassen werden.

2. Eigentum am Grenzdokument

Das Grenzdokument ist und bleibt im Eigentum des ADAC. Es ist nicht übertragbar. Verfügungen zugunsten Dritter sowie ein Zurückbehaltungsrecht am Grenzdokument sind ausgeschlossen. Bei Verlust des Grenzdokumentes ist der ADAC hiervon unverzüglich zu verständigen, die Folgen eines vorsätzlichen oder fahrlässigen Verlustes gehen zu Lasten des/der Grenzdokumentinhabers/-in.

3. Sicherheitsleistung/ Bankbürgschaft

Für die Ausstellung und Ausgabe eines Carnet de Passages ist die Hinterlegung einer Sicherheit beim ADAC notwendig. Diese Sicherheit kann entweder durch den/die Antragsteller/-in selbst oder eine dritte natürliche bzw. juristische Person erfolgen und kann außerdem entweder durch Überweisung einer Sicherheitsleistung auf das in den Antragsunterlagen angegebene Konto des ADAC oder mittels Bankbürgschaft erfolgen. Bei Überweisung der Sicherheitsleistung auf das Konto des ADAC wird der hinterlegte Betrag für die Dauer der Hinterlegung nicht verzinst. Im Falle einer Bankbürgschaft muss das dieser Verpflichtungserklärung beiliegende Bankbürgschaftsformular verwendet werden. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach dem Fahrzeugtyp, dem aktuellen Fahrzeugwert sowie den zu bereisenden Ländern und muss aus der bei Antragstellung aktuellen Gebährentabelle entnommen werden. Der ADAC hat sich als Aussteller des Grenzdokumentes gegenüber den zuständigen in- und ausländischen Zollbehörden, den nationalen und internationalen Automobil-Clubs und sonstigen Stellen für die Erfüllung etwaiger Verbindlichkeiten des/der Grenzdokumentinhabers/-in aus oder im Zusammenhang mit den vom ADAC ausgestellten Grenzdokumenten verbürgt. Bei einer Inanspruchnahme durch die oben genannten Stellen ist der ADAC daher zunächst grundsätzlich verpflichtet, Zahlungen an diese zu leisten. Wird der ADAC durch die oben genannten Stellen in Anspruch genommen, wird er sich zunächst mit dem/der Grenzdokumentinhaber/-in über das Bestehen des Anspruchs schriftlich ins Benehmen setzen. Ergibt sich daraus, dass der Anspruch tatsächlich besteht, wird der ADAC die vom/von der Grenzdokumentinhaber/-in hinterlegte Sicherheit zur Zahlung des Anspruchs (ganz oder teilweise) verwenden.

4. Antrag auf Bürgschaftsübernahme

Für den Fall, dass die tatsächlich bestehende Zollforderung durch den ADAC aus der hinterlegten Sicherheit nur zum Teil und nicht in Gänze beglichen werden kann und der/die Grenzdokumentinhaber/-in einer Zahlungsaufforderung des ADAC (über den Differenzbetrag der gesamten Zollforderung) nicht nachkommt, hat sich der ADAC gegen das Risiko einer solchen Inanspruchnahme durch die oben genannten Stellen bei Lloyd's of London versichert. Soweit Lloyd's of London den ADAC von seinen Verpflichtungen gegenüber den oben genannten Stellen freistellt, gehen die (von den oben genannten Stellen zunächst auf den ADAC übergegangenen) Forderungen gegen den/die Grenzdokumentinhaber/-in auf Lloyd's of London über. Lloyd's of London hat die Rechte zur Geltendmachung einer Entschädigung für die aufgrund des Versicherungsvertrages geleisteten Zahlungen an die

Miller Insurance Services LLP, 70 Mark Lane, London, EC3R 7NQ, Großbritannien,

abgetreten. Die Miller Insurance Services LLP ist daher berechtigt, die tatsächlich bestehenden Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Grenzdokument – auch gerichtlich – im eigenen Namen gegen den/die Grenzdokumentinhaber/-in geltend zu machen. Mit seiner Unterschrift bestätigt der/die Grenzdokumentinhaber/-in die Kenntnisnahme von der Berechtigung der Miller Insurance Services LLP, etwaige Ansprüche gegen ihn/sie geltend zu machen.

5. Pflichten bei und nach Wiederausfuhr

Der/die Grenzdokumentinhaber/-in übernimmt hiermit gegenüber dem ADAC die Verpflichtung,

- das Fahrzeug innerhalb der Gültigkeit des Grenzdokuments wieder aus dem betreffenden Zollgebiet auszuführen,
- das Grenzdokument ordnungsgemäß (d.h. gemäß den Erläuterungen unter Punkt 5 der beiliegenden „Hinweise zur Beantragung und Benutzung des Carnet de Passages“) endgültig löschen zu lassen und
- dem ADAC das Grenzdokument unaufgefordert zusammen mit der das Fahrzeug betreffenden zollamtlichen Verbleibsbescheinigung (vgl. insoweit Punkte 5, 8 und 10 der beiliegenden „Hinweise zur Beantragung und Benutzung des Carnet de Passages“) unverzüglich nach Beendigung der Reise, spätestens jedoch 4 Wochen nach Ablauf der Gültigkeit des Grenzdokuments, ordnungsgemäß (d.h. gemäß den Erläuterungen unter Punkt 5 der beiliegenden „Hinweise zur Beantragung und Benutzung des Carnet de Passages“) gelöscht zurückzugeben.

Wird die Löschung im Grenzdokument nicht ordnungsgemäß durchgeführt, so können zusätzliche Löschgebühren anfallen, die dem/der Grenzdokumentinhaber/-in vom ADAC gesondert in Rechnung gestellt werden.

6. Pflichten bei Wiedereinreise ohne Fahrzeug

Ist die Wiederausfuhr des Fahrzeuges, z.B. wegen eines Unfalles, Diebstahls oder aus anderen Gründen nicht möglich, ist der/die Grenzdokumentinhaber/-in verpflichtet, alle ihm/ihr zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, damit das Fahrzeug entweder dem Staat bedingungslos übereignet oder unter Zollaufsicht verschrottet bzw. verzollt wird, insbesondere sind die örtlichen Zollbehörden vom/von der Grenzdokumentinhaber/-in einzuschalten. Gegebenenfalls kann hierbei auch der Automobilclub des Einfuhrlandes behilflich sein. Der/die Grenzdokumentinhaber/-in muss dafür Sorge tragen, dass die Zollbehörde einen Zollbeleg mit den vollständigen Fahrzeugdaten (Fahrgestell-, Motor-Nr., etc.) ausstellt und zusätzlich das Grenzdokument endgültig löscht. Punkt 5 letzter Satz dieser Verpflichtungserklärung gilt entsprechend.

7. Pflichten bei Zollregelungen

Der/die Grenzdokumentinhaber/-in ermächtigt hiermit den ADAC (ggf. unterstützt von der Miller Insurance Services LLP), auf seine/ihre Kosten alle vom ADAC im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Grenzdokuments und den hieraus abgeleiteten Forderungen und Verpflichtungen für notwendig gehaltenen Maßnahmen zu ergreifen.

Der/die Grenzdokumentinhaber/-in verpflichtet sich hiermit, dem ADAC oder ggf. der Miller Insurance Services LLP auf Aufforderung unverzüglich alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Belege zukommen zu lassen. Der/die Grenzdokumentinhaber/-in verpflichtet sich, dem ADAC oder der Miller Insurance Services LLP die zur Regelung eines Grenzdokuments aufzuwendenden Kosten und Auslagen zu erstatten, die von der Zollverwaltung des Einfuhrlandes erhoben werden. Entscheidend für die Berechnung ist dabei der Betrag, den der ADAC oder die Miller Insurance Services LLP zur Erstattung der Zollforderung tatsächlich aufgewendet hat. Dem/der Grenzdokumentinhaber/-in ist bekannt, dass er/sie als unterzeichnende(r) Antragsteller/-in und/ oder Fahrzeughalter/-in die volle Verpflichtung aus dieser Erklärung übernimmt.

8. Haftung

Der ADAC bemüht sich nach bestem Wissen, Informationen nach dem neuesten Stand zu erteilen sowie die Grenzdokumente zügig und mit der gebotenen Sorgfalt auszustellen. Für Schäden gleich welcher Art, insbesondere für Schäden aus falschen oder unvollständigen Auskünften, sowie bei der Bearbeitung etwaiger Zollreklamationen, haften der ADAC und die Miller Insurance Services LLP - sofern diese im Zusammenhang mit der Durchsetzung der Ansprüche aus dem Grenzdokument oder dessen nachträglicher Regelung tätig wird - nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

9. Rückgabe der Sicherheitsleistung oder Bankbürgschaft

Nach Rückgabe des ordnungsgemäß und endgültig gelöschten Grenzdokumentes durch den/die Grenzdokumentinhaber/-in bleibt es dem ADAC vorbehalten, die Eintragungen im Grenzdokument dahingehend zu prüfen, ob sie bedingungsgemäß und entsprechend der Zollvorschriften der Einfuhrländer erfolgt sind. Ist dies der Fall, ist der ADAC verpflichtet, die Sicherheitsleistung an den/die im Antragsformular aufgeführte(n) Geldempfänger/-in auszuzahlen bzw. bei Bankbürgschaften die zuständige Bank von der Freigabe der Bürgschaft zu verständigen und die Bankbürgschaftserklärung zurückzugeben. Eine Verzinsung der Sicherheitsleistung durch den ADAC findet nicht statt. Die Rückerstattung der Sicherheitsleistung erfolgt über die ADAC Zentrale München per Überweisung. Bei Nicht-Inanspruchnahme des Grenzdokumentes werden Ausstellungsgebühren nicht zurückerstattet.

10. Datenschutzinformationen

Der ADAC ist verantwortliche Stelle im Sinne des Art.4 Nr. 7 DSGVO. Die personenbezogenen Daten des/der Grenzdokumentinhabers/-in werden für die in der Verpflichtungserklärung genannten Zwecke, zur Wahrung berechtigter Interessen (u.a. zur Betrugsprävention) nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO und zum Abschluss sowie zur Durchführung und ggf. Beendigung des Vertrages durch den ADAC e.V., die AIT/FIA als Dachverband, den zuständigen ausländischen Automobilclub, den zuständigen Rückversicherer (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) und die zuständigen Behörden (insbesondere Zollbehörden, Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO) verarbeitet. Eine Übermittlung an sonstige Dritte erfolgt nur, soweit dies erforderlich ist, z.B. an Behörden zum Zweck der direkten Geltendmachung von Gebühren, Kosten oder Buß- und Verwarnungsgelder (Art. 6 Abs. 1 lit. c). Eine darüberhinausgehende Verwendung bedarf der gesetzlichen Erlaubnis oder der Zustimmung des/der Grenzdokumentinhabers/-in. Ausführliche Datenschutzinformationen finden Sie unter Punkt 2 in den beiliegenden „Hinweisen zur Beantragung und Benutzung des Carnet de Passages“.

11. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Sämtliche sich aus dieser Verpflichtungserklärung zwischen dem ADAC bzw. der Miller Insurance Services LLP und dem/der Grenzdokumentinhaber/-in ergebenden Rechtsbeziehungen beurteilen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sollte(n) der (die) Unterzeichnende(n) keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben, gilt München als Gerichtsstand.

Antragsteller:





Hiermit bestätige ich, dass ich die Verpflichtungserklärung in vollem Umfang akzeptiert und die ADAC-Informationsbroschüre "Hinweise zur Beantragung und Benutzung des Carnet de Passages" erhalten und zur Kenntnis genommen habe, in der die Datenschutzhinweise vollständig wiedergegeben sind.

X

Ort, Datum

Eigenhändige Unterschrift

Firmenstempel

1	Inhaber und Anschrift	CPD Nr.	
2		Gültig für längstens ein Jahr, das ist bis..... einschließlich	
3			
4	Ausgestellt von Allgemeiner Deutscher Automobil-Club (ADAC) e.V. München	Dieses Zollpassierscheinheft ist gültig unter der Voraussetzung, dass der Inhaber während dieses Zeitraums die Bestimmungen der Zollgesetze und der anderen Zollvorschriften der besuchten Länder beachtet	
5		Verlängerung der Gültigkeitsdauer bis zum *	
6	 		
7	CARNET DE PASSAGES EN DOUANE Für Kraftfahrzeuge und Anhänger (*)		
8	Dieses Zollpassierscheinheft ist für ein Fahrzeug ausgestellt, das zugelassen ist in unter der Nr.....		
9	Dieses Zollpassierscheinheft, das nach den Bestimmungen der Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr privater Straßenfahrzeuge (1954) und gewerblicher Straßenfahrzeuge (1956) erstellt worden ist, kann in den auf der vierten Seite des Deckblatts dieses Papiers angegebenen Ländern unter der Bürgschaft der genannten ermächtigten Verbände verwendet werden.		
10	Es wird unter der Bedingung ausgestellt, dass der Inhaber das Fahrzeug innerhalb der Gültigkeitsdauer wieder ausführt und die Bestimmungen der Zollgesetze und der anderen Zollvorschriften der besuchten Länder über die vorübergehende Einfuhr von Kraftfahrzeugen beachtet. Hierfür haftet in jedem Land, für das das Papier gilt, der ermächtigte Verband, der der unterzeichneten internationalen Organisation angeschlossen ist. Bei Ablauf der Gültigkeitsdauer ist das Heft dem Ausstellenden Verband zurückzugeben.		
11	Ausgestellt in..... Datum.....		
12	Unterschrift  AIT-Generaldirektor	Unterschrift  Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e.V. München	Unterschrift des Inhabers

13 (*) siehe Rückseite Deckblatt

VERBLEIBSBESCHEINIGUNG

Bezeichnung des Landes.....
 Die unterzeichnende Stelle.....

 bestätigt, dass heute..... (Angabe des genauen Datums)
 ein Fahrzeug vorgeführt worden ist in (Ort und Land)
 durch..... (Name und Schrift)

Es wurde festgestellt, dass dieses Fahrzeug folgende Merkmale aufweist:

Beschreibung des Fahrzeuges	
Zugelassen in	und in Nr.
Herstellungsjahr	
Leergewicht des Fahrzeugs (kg).....	A* Diese Überprüfung erfolgte aufgrund des Zollpassierscheinheftes, das für das hier beschriebene Fahrzeug ausgestellt wurde.
Wert des Fahrzeugs	Zollpassierscheinheft-Nr. <input type="text"/>
Fahrgestell Nr.	ausgestellt von
Marke.....	
Motor Nr	
Anzahl der Zylinder	
Pferdestärken.....	
Karosserie	B* Es wurde kein Zollpapier für die vorübergehende Einfuhr vorgelegt
Fahrzeugart (PKW, LKW)
Farbe.....	Datum und Ort der Unterschrift
Polsterung.....
Anzahlung der Plätze oder Nutzlast	Diensteigenschaft des/der Unterzeichnenden
Ausstattung
Rundfunkgerät (Marke).....	Unterschrift
Ersatzreifen	
Verschiedenes.....	

(*) Je nach Sachlage ist Vermerk A oder B auszufüllen

WICHTIG

Das Carnet de Passages garantiert die Bezahlung von Einfuhrzollgebühren und -steuern für den Fall, dass ein vorübergehend eingeführtes Fahrzeug nicht wieder ausgeführt wird.

Für die ordnungsgemäße Löschung des Carnets muss der Ausreiseabschnitt, entsprechend dem bei der Einreise abgestempelten Einreiseabschnitt vom Grenzzollamt gestempelt werden, wenn das Fahrzeug das Land verlässt. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Carnet nicht ordnungsgemäß bei der Ausreise abgestempelt werden kann. In diesem Fall braucht die Grenzbehörde den Nachweis der Wiederausfuhr, da andernfalls Zölle und sonstige Gebühren gefordert werden können. Um Probleme über den Nachweis der Wiederausfuhr zu vermeiden, muss diese Verbleibsbescheinigung vom Grenzzollamt des Landes, das dieses Carnet ausgestellt hat, bei der Rückkehr bestätigt werden. Die bestätigte Verbleibsbescheinigung muss mit dem Carnet an den Ausstellerclub zurückgesandt werden, damit Sie aus den Pflichten entlassen werden können. Diese Bescheinigung muss entweder von einem Konsulat des Landes bestätigt werden, in dem die Papiere hätten ordnungsgemäß erledigt werden sollen, oder von einer anderen amtlichen Stelle (Zoll, Polizei) des Landes, bei der das Fahrzeug vorgeführt wurde.

Anmerkung

Polizei, Bürgermeister, Gerichtsbeamte und dgl. werden von ausländischen Zollbehörden nicht akzeptiert (siehe Seiten 4 und 5 dieser Broschüre).

HINWEISE ZUR BENUTZUNG DES CARNETS

1. Jede Seite des Carnets bezieht sich auf die vorübergehende Einfuhr des Fahrzeugs in eines der auf der vierten Seite des Deckblatts genannten und nicht gestrichenen Länder. Die Dauer der vorübergehenden Einfuhr wird durch die Gesetze und Vorschriften des bereisten Landes festgelegt.
2. Bei der Einreise trennt der Zollbeamte den Einreiseabschnitt ab und behält ihn ein, er trägt auf dem Ausreiseabschnitt den Namen der Einreisegrenzstelle und die Nummer, unter der das Carnet ausgestellt wurde ein. Er muss auch den Stammabschnitt (Einreise) korrekt abstempeln und den Namen der Grenzstation und das Einreisedatum eintragen sowie den Abschnitt unterschreiben. **Der Carnetinhaber muss an Ort und Stelle sicherstellen, dass alle Vermerke ordnungsgemäß in das Dokument eingetragen werden und, wenn nötig, Vermerke nachtragen oder korrigieren lassen.**
3. Bei der Ausreise trennt die Zollbehörde den Ausreiseabschnitt ab und behält ihn ein. Sie stempelt auch den Stammabschnitt (Ausreise) korrekt ab, trägt den Namen der Ausreisegrenzstelle und das Ausreisedatum ein und unterschreibt den Abschnitt. **Der Carnetinhaber muss sicherstellen, dass alle Ausreisen ordnungsgemäß im Dokument vermerkt werden und hat gegebenenfalls Vermerke nachtragen oder korrigieren zu lassen.**
4. Die Verbleibsbescheinigung auf der letzten Carnetseite muss entsprechend der auf ihr angegebenen Anweisungen oder den jeweiligen Anweisungen des Ausstellerclubs ausgefüllt werden.
5. Die Gültigkeitsdauer des Carnets beträgt höchstens ein Jahr. Falls erforderlich, muss ein Verlängerungsantrag an den Club des Landes gestellt werden, in dem sich das Fahrzeug befindet. Ist kein Club vorhanden, muss der Antrag direkt an den Ausstellerclub gesandt werden. Der Inhaber muss unter allen Umständen sicherstellen, dass er die Bedingungen der vorübergehenden Einfuhr erfüllt.
6. Das Carnet ist das Eigentum des Ausstellerclubs und muss immer ordnungsgemäß abgestempelt, spätestens zum Ablauf der Gültigkeit an ihn zurückgesandt werden. Es wird dem Carnetinhaber empfohlen, das Fahrzeug nicht Dritten zu überlassen (Verkauf, Verschrottung), so lange er aus den vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Ausstellerclub nicht entlassen ist.
7. Jede in dem Carnet vorzunehmende Änderung, entweder in Bezug auf den Inhaber (Name, Anschrift etc.) oder des Fahrzeuges (Änderung des Motors, der Farbe usw.) muss zuvor von dem Ausstellerclub oder über den Club des besuchten Landes genehmigt werden. Diese Änderungen müssen von der Zollstelle des besuchten Landes genehmigt werden.
8. Das Carnet darf in keinem Land, in dem der Carnetinhaber seinen festen Wohnsitz hat, verwendet werden. Das mit einem Carnet vorübergehend eingeführte Fahrzeug darf ohne die vorherige Zustimmung der Zollverwaltung des besuchten Landes und des Ausstellerclubs nicht verpfändet, abgetreten, vermietet, verkauft oder veräußert werden.
9. Sollte ein Carnet, wenn sich das Fahrzeug im Ausland befindet, vernichtet werden oder sonst wie verloren gehen, hat der Inhaber sofort - direkt oder über den Club in dem besuchten Land - den Ausstellerclub zu benachrichtigen und dessen Anweisungen zu befolgen.

Teilübersetzung der 4. Umschlagseite

Dieses Carnet, das nach den Bestimmungen der Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr privater Straßenfahrzeuge (1954) und gewerblicher Straßenfahrzeuge (1956), die beide 1992 geändert wurden, erstellt worden ist, kann in den nachstehenden Ländern unter der Bürgschaft der genannten berechtigten Clubs/Verbände verwendet werden.

AFRIKA AMERIKA ASIEN UND NAHER OSTEN EUROPA * OZEANIEN

* *In diesen Ländern wird das Carnet nur für bestimmte Fahrzeugkategorien verlangt*

NON VALABLE POUR	NOT VALID IN	NICHT GÜLTIG IN
------------------	--------------	-----------------

Gebührentabelle für Carnet de Passages

Die Sicherheitsleistung sowie die Gebühren müssen im Voraus überwiesen werden.

1 Bankverbindung

Konto-Inhaber:	Bankinstitut:	BIC:	IBAN:	Verwendungszweck:
ADAC e.V.	Bayerische Landesbank	BYLADEMMXXX	DE13 7005 0000 0004 6160 16	Name + Kennzeichen

2 Gebühren

Gilt für Motorräder, Pkw, Wohnmobile, Omnibusse, Lastkraftwagen und Anhänger:

	Mit Automobilclub-Mitgliedschaft (Automobilclub muss zur FIA gehören)	Ohne Automobilclub-Mitgliedschaft
Ausstellungsgebühr je Carnet de Passages	230,- €	330,- €
Sonderprämie zusätzlich für Fahrzeuge mit Ausfuhrkennzeichen (gilt auch bei Anschlusscarnet)	160,- €	160,- €

Versandkosten

Die Kosten für den Standardversand per Einschreiben innerhalb Deutschlands bzw. innerhalb der EU (inkl. Schweiz) sind in der Ausstellungsgebühr enthalten.

Wenn Versand per Kurier anstatt von Einschreiben gewünscht ist, fallen zusätzliche Kosten an:

Region 1 – Deutschland	25,- €	25,- €
Region 2 – geografisches Europa	70,- €	70,- €
Region 3 – sonstige Länder	90,- €	90,- €

3 Bürgschaften / Sicherheitsleistungen

Pro Carnet de Passages (CdP) muss eine eigene Sicherheit gestellt werden. Dies kann durch Hinterlegung eines Betrages (Sicherheitsleistung) beim ADAC oder als Bankbürgschaft geschehen. Die Höhe der Hinterlegung richtet sich nach den Reiseländern, dem Fahrzeugtyp und dem Fahrzeugwert.

Reiseländer Fahrzeugwert	1. Ägypten, Indien, Iran, Pakistan, Sri Lanka CdP ist gültig in allen carnetrelevanten Ländern		2. Südafrikanische Zollunion* CdP ist gültig in allen carnetrelevanten Ländern, aber <u>nicht in</u> Indien, Iran, Pakistan, Ägypten und Sri Lanka		3. Sonstiges Reiseziel CdP ist gültig in allen carnetrelevanten Ländern, aber <u>nicht in</u> Indien, Iran, Pakistan, Ägypten, Sri Lanka und der südafrikanischen Zollunion*	
	Pkw, Lkw, Wohnmobil und sonstige Fahrzeuge	Motorrad und Anhänger	Pkw, Lkw, Wohnmobil und sonstige Fahrzeuge	Motorrad und Anhänger	Pkw, Lkw, Wohnmobil und sonstige Fahrzeuge	Motorrad und Anhänger
Zeitwert des Fahrzeuges in Euro Der aktuelle Fahrzeugwert zum Zeitpunkt der Carnet-Beantragung						
0,- bis 7.500,-	5.000,-	3.000,-	5.000,-	3.000,-	2.500,-	2.500,-
7.501,- bis 15.000,-	10.000,-	5.000,-	5.000,-	3.000,-	2.500,-	2.500,-
15.001,- bis 25.000,-	15.000,-	7.500,-	7.500,-	5.000,-	5.000,-	3.500,-
25.001,- bis 50.000,-	30.000,-	15.000,-	15.000,-	7.500,-	7.500,-	5.000,-
50.001,- bis 75.000,-	45.000,-	25.000,-	20.000,-	10.000,-	10.000,-	7.500,-
75.001,- bis 100.000,-	60.000,-	35.000,-	30.000,-	15.000,-	15.000,-	10.000,-
ab 100.000,-	Auf Anfrage beim ADAC		Auf Anfrage beim ADAC		Auf Anfrage beim ADAC	

*Südafrikanische Zollunion: Südafrika, Namibia, Botswana, Swaziland und Lesotho

Bei Vorlage einer **Bankbürgschaft** darf nur das von einem Bankinstitut bestätigte ADAC Formular „Bank-Bürgschaftserklärung“ verwendet werden. Das Original ist mit den Antragsunterlagen einzureichen.

Die jeweiligen Höhen der Sicherheit beziehen sich nur auf Fahrzeuge mit Zulassung innerhalb der EU.

Stand: 04.01.2019

Antrag auf Ausstellung eines Jahres-Carnet de Passages

Für die Ausstellung wird Folgendes benötigt:

- Komplette ausgefüllter und vom/von der Antragsteller/-in unterschriebener **3-seitiger Antrag** im Original
- Kopie Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein)
- Bei abweichendem/-er Fahrzeughalter/-in gemäß Zulassungsbescheinigung Teil 1 (Fahrzeugschein) wird zusätzlich die **3-seitige Schuldbeitrittserklärung** im Original (Zusatzformular für den/die Fahrzeughalter/-in) benötigt.
- Bei Firmenfahrzeugen gemäß Zulassungsbescheinigung Teil 1 (Fahrzeugschein) wird zusätzlich eine Kopie des Handelsregisterauszugs (nicht älter als vier Wochen) benötigt.
- Kopie Reisepass oder Personalausweis vom/von der Antragsteller/-in und ggf. Fahrzeughalter/-in (vgl. Hinweise zur Beantragung und Benutzung eines Carnet de Passages – Punkt 3)
- Kopie der Automobilclub-Mitgliedskarte; der Automobilclub muss der FIA angehören (bei ADAC Mitgliedern ist die Angabe der Mitgliedsnummer ausreichend)
- Ausstellungsgebühr vorab überwiesen
- Sicherheitsleistung vorab überwiesen oder Bank-Bürgschaftserklärung im Original eingereicht.

Nicht vollständig ausgefüllte Anträge werden an den/die Antragsteller/-in zurückgesendet und führen zu Verzögerungen bei der Carnet-Ausstellung. Unter anderem können falsche Angaben zur Zurückweisung an der Grenze führen und zollrechtliche Folgen haben. Für jedes Fahrzeug, auch für Anhänger, ist jeweils ein Antrag auszufüllen.

1 Allgemeine Angaben zum Carnet de Passages		
Zustellung des Carnet de Passages per Einschreiben/DHL bis spätestens (TT.MM.JJJJ) Die Gültigkeit des Carnet beginnt mit dem Tag seiner Ausstellung (ca. 10 Werkstage vor dem gewünschten Zustellungstermin). Die Laufzeit beträgt 12 Monate ab Ausstellung.		
Bestimmungsländer (alle Länder, die Sie mit dem Fahrzeug bereisen)		
<input type="checkbox"/> Indien, Iran, Pakistan, Ägypten, Sri Lanka (siehe Punkt 1 der Gebührentabelle) Gültig in allen carnetrelevanten Ländern	<input type="checkbox"/> Sonstiges Reiseziel (Land bzw. Region angeben) (siehe Punkt 3 der Gebührentabelle) Carnet de Passages nicht gültig in der südafrikanischen Zollunion (Südafrika, Namibia, Botswana, Swaziland und Lesotho), in Indien, Iran, Pakistan, Ägypten und Sri Lanka	
<input type="checkbox"/> Südafrikanische Zollunion (siehe Punkt 2 der Gebührentabelle) (Südafrika, Namibia, Botswana, Swaziland und Lesotho) Carnet de Passages nicht gültig in Indien, Iran, Pakistan und Ägypten, Sri Lanka		
<input type="checkbox"/> Ausstellung mit Automobilclub-Mitgliedschaft <input type="checkbox"/> Ausstellung ohne Automobilclub-Mitgliedschaft	ADAC Mitgliedsnummer	<input type="checkbox"/> Anderer Automobilclub (Bitte Mitgliedskarte in Kopie beilegen)

2 Persönliche Angaben zum/zur Antragsteller/-in		
Familien- bzw. Firmenname		Vorname
Straße, Haus-Nr.		PLZ, Ort, Land
Telefon-Nr. mit Vorwahl (tagsüber)	Mobiltelefon-Nr.	E-Mail-Adresse
Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)	Staatsangehörigkeit	Geburtsort
<input type="checkbox"/> Reisepass <input type="checkbox"/> Personalausweis	ausgestellt am (TT.MM.JJJJ)	ausgestellt von (Behörde, Ort)

3 Personen mit Aufenthaltserlaubnis in der EU		
<input type="checkbox"/> Aufenthaltserlaubnis <input type="checkbox"/> Visum	ausgestellt am (TT.MM.JJJJ)	gültig bis (TT.MM.JJJJ)
ausgestellt von (Behörde, Ort)		
Achtung: Die Aufenthaltserlaubnis/ das Visum muss noch für mindestens 3 Jahre ab Ausstellung des Carnet de Passages gültig sein. Bitte für die Carnet de Passages-Beantragung eine Kopie der Aufenthaltserlaubnis/ des Visums den Antragsunterlagen beilegen.		

verbürgt. Bei einer Inanspruchnahme durch die oben genannten Stellen ist der ADAC daher zunächst grundsätzlich verpflichtet, Zahlungen an diese zu leisten. Wird der ADAC durch die oben genannten Stellen in Anspruch genommen, wird er sich zunächst mit dem/der Grenzdokumentinhaber/-in über das Bestehen des Anspruchs schriftlich ins Benehmen setzen. Ergibt sich daraus, dass der Anspruch tatsächlich besteht, wird der ADAC die vom/von der Grenzdokumentinhaber/-in hinterlegte Sicherheit zur Zahlung des Anspruchs (ganz oder teilweise) verwenden.

4. Antrag auf Bürgschaftsübernahme

Für den Fall, dass die tatsächlich bestehende Zollforderung durch den ADAC aus der hinterlegten Sicherheit nur zum Teil und nicht in Gänze beglichen werden kann und der/die Grenzdokumentinhaber/-in einer Zahlungsaufforderung des ADAC (über den Differenzbetrag der gesamten Zollforderung) nicht nachkommt, hat sich der ADAC gegen das Risiko einer solchen Inanspruchnahme durch die oben genannten Stellen bei Lloyd's of London versichert. Soweit Lloyd's of London den ADAC von seinen Verpflichtungen gegenüber den oben genannten Stellen freistellt, gehen die (von den oben genannten Stellen zunächst auf den ADAC übergegangenen) Forderungen gegen den/die Grenzdokumentinhaber/-in auf Lloyd's of London über. Lloyd's of London hat die Rechte zur Geltendmachung einer Entschädigung für die aufgrund des Versicherungsvertrages geleisteten Zahlungen an die

Miller Insurance Services LLP, 70 Mark Lane, London, EC3R 7NQ, Großbritannien,

abgetreten. Die Miller Insurance Services LLP ist daher berechtigt, die tatsächlich bestehenden Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Grenzdokument – auch gerichtlich – im eigenen Namen gegen den/die Grenzdokumentinhaber/-in geltend zu machen. Mit seiner Unterschrift bestätigt der/die Grenzdokumentinhaber/-in die Kenntnisnahme von der Berechtigung der Miller Insurance Services LLP, etwaige Ansprüche gegen ihn/sie geltend zu machen.

5. Pflichten bei und nach Wiederausfuhr

Der/die Grenzdokumentinhaber/-in übernimmt hiermit gegenüber dem ADAC die Verpflichtung,

- das Fahrzeug innerhalb der Gültigkeit des Grenzdokuments wieder aus dem betreffenden Zollgebiet auszuführen,
- das Grenzdokument ordnungsgemäß (d.h. gemäß den Erläuterungen unter Punkt 5 der beiliegenden „Hinweise zur Beantragung und Benutzung des Carnet de Passages“) endgültig löschen zu lassen und
- dem ADAC das Grenzdokument unaufgefordert zusammen mit der das Fahrzeug betreffenden zollamtlichen Verbleibsbescheinigung (vgl. insoweit Punkte 5, 8 und 10 der beiliegenden „Hinweise zur Beantragung und Benutzung des Carnet de Passages“) unverzüglich nach Beendigung der Reise, spätestens jedoch 4 Wochen nach Ablauf der Gültigkeit des Grenzdokuments, ordnungsgemäß (d.h. gemäß den Erläuterungen unter Punkt 5 der beiliegenden „Hinweise zur Beantragung und Benutzung des Carnet de Passages“) gelöscht zurückzugeben.

Wird die Löschung im Grenzdokument nicht ordnungsgemäß durchgeführt, so können zusätzliche Löschggebühren anfallen, die dem/der Grenzdokumentinhaber/-in vom ADAC gesondert in Rechnung gestellt werden.

6. Pflichten bei Wiedereinreise ohne Fahrzeug

Ist die Wiederausfuhr des Fahrzeuges, z.B. wegen eines Unfalles, Diebstahls oder aus anderen Gründen nicht möglich, ist der/die Grenzdokumentinhaber/-in verpflichtet, alle ihm/ihr zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, damit das Fahrzeug entweder dem Staat bedingungslos übereignet oder unter Zollaufsicht verschrottet bzw. verzollt wird, insbesondere sind die örtlichen Zollbehörden vom/von der Grenzdokumentinhaber/-in einzuschalten. Gegebenenfalls kann hierbei auch der Automobilclub des Einfuhrlandes behilflich sein. Der/die Grenzdokumentinhaber/-in muss dafür Sorge tragen, dass die Zollbehörde einen Zollbeleg mit den vollständigen Fahrzeugdaten (Fahrgestell-, Motor-Nr., etc.) ausstellt und zusätzlich das Grenzdokument endgültig löscht. Punkt 5 letzter Satz dieser Verpflichtungserklärung gilt entsprechend.

7. Pflichten bei Zollregelungen

Der/die Grenzdokumentinhaber/-in ermächtigt hiermit den ADAC (ggf. unterstützt von der Miller Insurance Services LLP), auf seine/ihre Kosten alle vom ADAC im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Grenzdokuments und den hieraus abgeleiteten Forderungen und Verpflichtungen für notwendig gehaltenen Maßnahmen zu ergreifen. Der/die Grenzdokumentinhaber/-in verpflichtet sich hiermit, dem ADAC oder ggf. der Miller Insurance Services LLP auf Aufforderung unverzüglich alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Belege zukommen zu lassen. Der/die Grenzdokumentinhaber/-in verpflichtet sich, dem ADAC oder der Miller Insurance Services LLP die zur Regelung eines Grenzdokuments aufzuwendenden Kosten und Auslagen zu erstatten, die von der Zollverwaltung des Einfuhrlandes erhoben werden. Entscheidend für die Berechnung ist dabei der Betrag, den der ADAC oder die Miller Insurance Services LLP zur Erstattung der Zollforderung tatsächlich aufgewendet hat. Dem/der Grenzdokumentinhaber/-in ist bekannt, dass er/sie als unterzeichnende(r) Antragsteller/-in und/ oder Fahrzeughalter/-in die volle Verpflichtung aus dieser Erklärung übernimmt.

8. Haftung

Der ADAC bemüht sich nach bestem Wissen, Informationen nach dem neuesten Stand zu erteilen sowie die Grenzdokumente zügig und mit der gebotenen Sorgfalt auszustellen. Für Schäden gleich welcher Art, insbesondere für Schäden aus falschen oder unvollständigen Auskünften, sowie bei der Bearbeitung etwaiger Zollreklamationen, haften der ADAC und die Miller Insurance Services LLP - sofern diese im Zusammenhang mit der Durchsetzung der Ansprüche aus dem Grenzdokument oder dessen nachträglicher Regelung tätig wird - nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

9. Rückgabe der Sicherheitsleistung oder Bankbürgschaft

Nach Rückgabe des ordnungsgemäß und endgültig gelöschten Grenzdokuments durch den/die Grenzdokumentinhaber/-in bleibt es dem ADAC vorbehalten, die Eintragungen im Grenzdokument dahingehend zu prüfen, ob sie bedingungsgemäß und entsprechend der Zollvorschriften der Einfuhrländer erfolgt sind. Ist dies der Fall, ist der ADAC verpflichtet, die Sicherheitsleistung an den/die im Antragsformular aufgeführte(n) Geldempfänger/-in auszuzahlen bzw. bei Bankbürgschaften die zuständige Bank von der Freigabe der Bürgschaft zu verständigen und die Bankbürgschaftserklärung zurückzugeben. Eine Verzinsung der Sicherheitsleistung durch den ADAC findet nicht statt. Die Rückerstattung der Sicherheitsleistung erfolgt über die ADAC Zentrale München per Überweisung. Bei Nicht-Inanspruchnahme des Grenzdokuments werden Ausstellungsgebühren nicht zurückerstattet.

10. Datenschutzinformationen

Der ADAC ist verantwortliche Stelle im Sinne des Art.4 Nr. 7 DSGVO. Die personenbezogenen Daten des/der Grenzdokumentinhabers/-in werden für die in der Verpflichtungserklärung genannten Zwecke, zur Wahrung berechtigter Interessen (u.a. zur Betrugsprävention) nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO und zum Abschluss sowie zur Durchführung und ggf. Beendigung des Vertrages durch den ADAC e.V., die AIT/FIA als Dachverband, den zuständigen ausländischen Automobilclub, den zuständigen Rückversicherer (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) und die zuständigen Behörden (insbesondere Zollbehörden, Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO) verarbeitet. Eine Übermittlung an sonstige Dritte erfolgt nur, soweit dies erforderlich ist, z.B. an Behörden zum Zweck der direkten Geltendmachung von Gebühren, Kosten oder Buß- und Verwarnungsgelder (Art. 6 Abs. 1 lit. c). Eine darüberhinausgehende Verwendung bedarf der gesetzlichen Erlaubnis oder der Zustimmung des/der Grenzdokumentinhabers/-in. Ausführliche Datenschutzinformationen finden Sie unter Punkt 2 in den beiliegenden „Hinweisen zur Beantragung und Benutzung des Carnet de Passages“.

11. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Sämtliche sich aus dieser Verpflichtungserklärung zwischen dem ADAC bzw. der Miller Insurance Services LLP und dem/der Grenzdokumentinhaber/-in ergebenden Rechtsbeziehungen beurteilen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sollte(n) der (die) Unterzeichnende(n) keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben, gilt München als Gerichtsstand.

Antragsteller:

Hiermit bestätige ich, dass ich die Verpflichtungserklärung in vollem Umfang akzeptiert und die ADAC-Informationsbroschüre "Hinweise zur Beantragung und Benutzung des Carnet de Passages" erhalten und zur Kenntnis genommen habe, in der die Datenschutzhinweise vollständig wiedergegeben sind.

X

Ort, Datum

Eigenhändige Unterschrift Antragsteller/-in

Firmenstempel

Schuldbeitrittserklärung zum Antrag auf Ausstellung eines Jahres-Carnet de Passages

Ist der/die Antragsteller/-in nicht der/die Fahrzeughalter/-in gemäß Zulassungsbescheinigung Teil 1 (Fahrzeugschein), dann muss dieses Zusatzformular vom/von der Fahrzeughalter/-in ausgefüllt und unterschrieben werden.

Persönliche Angaben zum/zur Antragsteller/-in des Carnet de Passages		
Familien- bzw. Firmenname		Vorname
Straße, Haus-Nr.		PLZ, Ort, Land
Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)		
Angaben zum Fahrzeug		
Land der Kfz-Zulassung	Kfz-Kennzeichen	Fahrzeug-Identifikationsnummer (FIN)

Datenschutzinformation

Informationspflicht nach Art. 13 DSGVO	Erläuterung
Verantwortlicher	ADAC e.V. vertreten durch den Präsidenten Dr August Markl und Ersten Vizepräsidenten Matthias Feltz Hansastraße 19 · 80686 München E-mail: adac@adac.de Vereinsregister-Nummer: AG München, Vereinsregister 304
Datenschutzbeauftragter	ADAC e.V. Datenschutzbeauftragter Hansastraße 19, 80686 München Fax: +49 89 76 76 53 62 E-mail: dsb-mail@adac.de
Zweck der Verarbeitung	Ausstellung und Abwicklung eines Carnet de Passages
Betroffene	Carnet-Inhaber/-in, Bürge/Bürgin im Falle einer Bank-Bürgschaftserklärung oder Hinterlegung der Sicherheitsleistung, Fahrzeughalter/-in, Kontaktperson
Datenkategorie/Datenkritikalität	Für die Ausstellung des Carnet de Passages erheben wir vom/ von der Antragsteller/-in und ggf. Fahrzeughalter/-in: Name, Vorname, Anschrift, Mitgliedsnummer, Telefon-Nr., E-Mail-Adresse, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, Reisepass/ Personalausweis (ausgestellt am, ausgestellt von), Angaben zum Fahrzeug, Kontaktperson (Name, Vorname, Anschrift, Telefon-Nr., E-Mail-Adresse), Bestimmungsländer (Reiseziel/-region), ggf. Aufenthaltserlaubnis (ausgestellt am, gültig bis, ausgestellt von (Behörde)), Bankverbindung (Name, Vorname und Anschrift des/der berechtigten Geldempfängers/-in der hinterlegten Sicherheitsleistung sowie dessen/deren Bankverbindung)
Verarbeitungszweck	Die personenbezogenen Daten des/ der Grenzdokumentinhabers/-in sowie Fahrzeugangaben werden für die in der Verpflichtungserklärung genannten Zwecke, zur Wahrung berechtigter Interessen (u.a. zur Betrugsprävention) und zum Abschluss sowie zur Durchführung und ggf. Beendigung des Vertrages durch den ADAC e.V., die AIT/FIA als Dachverband, den zuständigen ausländischen Automobilclub, den zuständigen Rückversicherer und die zuständigen Behörden (insbesondere Zollbehörden) erhoben, verarbeitet und genutzt.
Rechtsgrundlage der Verarbeitung Art. 6 Abs. 1 DSGVO	a) Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO); b) Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung des Verantwortlichen (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO); c) die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO); d) Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO)
Speicherdauer bzw. Löschung	Ihre personenbezogenen Daten werden gelöscht, sobald sie für die genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen den ADAC geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei bis zu dreißig Jahren). Zudem werden die personenbezogenen Daten gespeichert, soweit und solange der ADAC dazu gesetzlich verpflichtet ist. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre

Hinweise auf Widerspruchsmöglichkeit (Art. 21 DSGVO)

Sie können aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einlegen. Der ADAC verarbeitet die personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Ihren Widerspruch können Sie jederzeit per Post, Fax oder E-Mail an uns richten. Anschrift: ADAC e.V., Grenzverkehr, Hansastraße 19, 80686 München, Fax (089) 760 3311 oder E-Mail: cdp@adac.de; Kennwort „Widerspruch/Berechtigte Interessen“

Hinweis auf Betroffenenrechte (Art. 15 – 20 DSGVO)

- Recht auf Auskunft über Ihre bei uns gespeicherten personenbezogene Daten gem. Art. 15 DSGVO; insbesondere Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, die geplante Speicherdauer, die Herkunft Ihrer Daten, sofern diese nicht direkt bei Ihnen erhoben wurden
- Recht auf Berichtigung unrichtiger oder auf Vervollständigung richtiger Daten gem. Art. 16 DSGVO
- Recht auf Löschung Ihrer bei uns gespeicherten Daten gem. Art. 17 DSGVO soweit keine gesetzlichen oder vertraglichen Aufbewahrungsfristen oder andere gesetzliche Pflichten bzw. Rechte zur weiteren Speicherung einzuhalten sind
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten gem. Art. 18 DSGVO, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen; der ADAC die Daten nicht mehr benötigt, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben
- Recht auf Datenübertragbarkeit gem. Art. 20 DSGVO, d. h. das Recht, von Ihnen zur Verfügung gestellte und bei uns über Sie gespeicherte Daten in einem gängigen, maschinen-lesbaren Format übertragen zu bekommen, oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde. Die für den ADAC e.V. zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde:
Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA)
Promenade 27
91522 Ansbach
Tel.: +49 (0) 981 53 1300
Fax: +49 (0) 981 53 98 1300
E-Mail: poststelle@lda.bayern.de

Weitergabe an Dritte

Die personenbezogenen Daten des/der Grenzdokumentinhabers/-in und Fahrzeugangaben werden für die in der Verpflichtungserklärung genannten Zwecke, zur Wahrung berechtigter Interessen (u.a. zur Betrugsprävention) und zum Abschluss sowie zur Durchführung und ggf. Beendigung des Vertrages durch den ADAC e.V., die AIT/FIA als Dachverband, den zuständigen ausländischen Automobilclub (weltweit), den zuständigen Rückversicherer und die zuständigen Behörden (insbesondere Zollbehörden (weltweit)) erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine Übermittlung an sonstige Dritte erfolgt nur, soweit dies erforderlich ist, z.B. an Behörden zum Zweck der direkten Geltendmachung von Gebühren, Kosten oder Buß- und Verwarnungsgelder.

Verpflichtungserklärung

Verpflichtungserklärung

1. Benutzungsbedingungen für Grenzdokument und Fahrzeug

Das Grenzdokument - Carnet de Passages - darf nur zur vorübergehenden Einfuhr des Fahrzeuges in andere Länder benutzt werden. Ich erkläre hiermit den zuständigen Behörden gegenüber an Eides statt und dem ADAC gegenüber, dass die in dieser Verpflichtungserklärung von mir gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen, dass ich in den Ländern, für welche das Grenzdokument beantragt wird, keinen Wohnsitz im Sinne der örtlich geltenden Gesetze oder zollrechtlichen Bestimmungen habe oder während der Geltungsdauer des Grenzdokumentes nehmen werde. Das im Grenzdokument aufgeführte Fahrzeug darf nur den jeweiligen Zollvorschriften entsprechend, jedoch nicht über die Geltungsdauer des Grenzdokumentes hinaus, im Ausland verbleiben. Das Fahrzeug darf ausschließlich zum persönlichen Gebrauch des/der Grenzdokumentinhabers/-in verwendet, baulich nicht verändert, weder veräußert, verliehen oder vermietet, verschenkt, verpfändet, noch anderen zur Benutzung überlassen werden.

2. Eigentum am Grenzdokument

Das Grenzdokument ist und bleibt im Eigentum des ADAC. Es ist nicht übertragbar. Verfügungen zugunsten Dritter sowie ein Zurückbehaltungsrecht am Grenzdokument sind ausgeschlossen. Bei Verlust des Grenzdokumentes ist der ADAC hiervon unverzüglich zu verständigen, die Folgen eines vorsätzlichen oder fahrlässigen Verlustes gehen zu Lasten des/der Grenzdokumentinhabers/-in.

3. Sicherheitsleistung/ Bankbürgschaft

Für die Ausstellung und Ausgabe eines Carnet de Passages ist die Hinterlegung einer Sicherheit beim ADAC notwendig. Diese Sicherheit kann entweder durch den/die Antragsteller/-in selbst oder eine dritte natürliche bzw. juristische Person erfolgen und kann außerdem entweder durch Überweisung einer Sicherheitsleistung auf das in den Antragsunterlagen angegebene Konto des ADAC oder mittels Bankbürgschaft erfolgen. Bei Überweisung der Sicherheitsleistung auf das Konto des ADAC wird der hinterlegte Betrag für die Dauer der Hinterlegung nicht verzinst. Im Falle einer Bankbürgschaft muss das dieser Verpflichtungserklärung beiliegende Bankbürgschaftsformular verwendet werden. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach dem Fahrzeugtyp, dem aktuellen Fahrzeugwert sowie den zu bereisenden Ländern und muss aus der bei Antragstellung aktuellen Gebührentabelle entnommen werden.

Der ADAC hat sich als Aussteller des Grenzdokumentes gegenüber den zuständigen in- und ausländischen Zollbehörden, den nationalen und internationalen Automobil-Clubs und sonstigen Stellen für die Erfüllung etwaiger Verbindlichkeiten des/der Grenzdokumentinhabers/-in aus oder im Zusammenhang mit den vom ADAC ausgestellten Grenzdokumenten verbürgt. Bei einer Inanspruchnahme durch die oben genannten Stellen ist der ADAC daher zunächst grundsätzlich verpflichtet, Zahlungen an diese zu leisten. Wird der ADAC durch die oben genannten Stellen in Anspruch genommen, wird er sich zunächst mit dem/der Grenzdokumentinhaber/-in über das Bestehen des Anspruchs schriftlich ins Benehmen setzen. Ergibt sich daraus, dass der Anspruch tatsächlich besteht, wird der ADAC die vom/von der Grenzdokumentinhaber/-in hinterlegte Sicherheit zur Zahlung des Anspruchs (ganz oder teilweise) verwenden.

4. Antrag auf Bürgschaftsübernahme

Für den Fall, dass die tatsächlich bestehende Zollforderung durch den ADAC aus der hinterlegten Sicherheit nur zum Teil und nicht in Gänze beglichen werden kann und der/die Grenzdokumentinhaber/-in einer Zahlungsaufforderung des ADAC (über den Differenzbetrag der gesamten Zollforderung) nicht nachkommt, hat sich der ADAC gegen das Risiko einer solchen Inanspruchnahme durch die oben genannten Stellen bei Lloyd's of London versichert. Soweit Lloyd's of London den ADAC von seinen Verpflichtungen gegenüber den oben genannten Stellen freistellt, gehen die (von den oben genannten Stellen zunächst auf den ADAC übergegangenen) Forderungen gegen den/die Grenzdokumentinhaber/-in auf Lloyd's of London über. Lloyd's of London hat die Rechte zur Geltendmachung einer Entschädigung für die aufgrund des Versicherungsvertrages geleisteten Zahlungen an die

Miller Insurance Services LLP, 70 Mark Lane, London, EC3R 7NQ, United Kingdom

abgetreten. Die Miller Insurance Services LLP ist daher berechtigt, die tatsächlich bestehenden Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Grenzdokument – auch gerichtlich – im eigenen Namen gegen den/die Grenzdokumentinhaber/-in geltend zu machen. Mit seiner Unterschrift bestätigt der/die Grenzdokumentinhaber/-in die Kenntnisnahme von der Berechtigung der Miller Insurance Services LLP, etwaige Ansprüche gegen ihn/sie geltend zu machen.

5. Pflichten bei und nach Wiederausfuhr

Der/die Grenzdokumentinhaber/-in übernimmt hiermit gegenüber dem ADAC die Verpflichtung,

- das Fahrzeug innerhalb der Gültigkeit des Grenzdokuments wieder aus dem betreffenden Zollgebiet auszuführen,
- das Grenzdokument ordnungsgemäß (d.h. gemäß den Erläuterungen unter Punkt 5 der beiliegenden „Hinweise zur Beantragung und Benutzung des Carnet de Passages“) endgültig löschen zu lassen und
- dem ADAC das Grenzdokument unaufgefordert zusammen mit der das Fahrzeug betreffenden zollamtlichen Verbleibsbescheinigung (vgl. insoweit Punkte 5, 8 und 10 der beiliegenden „Hinweise zur Beantragung und Benutzung des Carnet de Passages“) unverzüglich nach Beendigung der Reise, spätestens jedoch 4 Wochen nach Ablauf der Gültigkeit des Grenzdokuments, ordnungsgemäß (d.h. gemäß den Erläuterungen unter Punkt 5 der beiliegenden „Hinweise zur Beantragung und Benutzung des Carnet de Passages“) gelöscht zurückzugeben.

Wird die Löschung im Grenzdokument nicht ordnungsgemäß durchgeführt, so können zusätzliche Löschgebühren anfallen, die dem/der Grenzdokumentinhaber/-in vom ADAC gesondert in Rechnung gestellt werden.

6. Pflichten bei Wiedereinreise ohne Fahrzeug

Ist die Wiederausfuhr des Fahrzeuges, z.B. wegen eines Unfalles, Diebstahls oder aus anderen Gründen nicht möglich, ist der/die Grenzdokumentinhaber/-in verpflichtet, alle ihm/ihr zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, damit das Fahrzeug entweder dem Staat bedingungslos übereignet oder unter Zollaufsicht verschrottet bzw. verzollt wird, insbesondere sind die örtlichen Zollbehörden vom/von der Grenzdokumentinhaber/-in einzuschalten. Gegebenenfalls kann hierbei auch der Automobilclub des Einfuhrlandes behilflich sein. Der/die Grenzdokumentinhaber/-in muss dafür Sorge tragen, dass die Zollbehörde einen Zollbeleg mit den vollständigen Fahrzeugdaten (Fahrgestell-, Motor-Nr., etc.) ausstellt und zusätzlich das Grenzdokument endgültig löscht. Punkt 5 letzter Satz dieser Verpflichtungserklärung gilt entsprechend.

7. Pflichten bei Zollregelungen

Der/die Grenzdokumentinhaber/-in ermächtigt hiermit den ADAC (ggf. unterstützt von der Miller Insurance Services LLP), auf seine/ihre Kosten alle vom ADAC im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Grenzdokuments und den hieraus abgeleiteten Forderungen und Verpflichtungen für notwendig gehaltenen Maßnahmen zu ergreifen. Der/die Grenzdokumentinhaber/-in verpflichtet sich hiermit, dem ADAC oder ggf. der Miller Insurance Services LLP auf Aufforderung unverzüglich alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Belege zukommen zu lassen. Der/die Grenzdokumentinhaber/-in verpflichtet sich, dem ADAC oder der Miller Insurance Services LLP die zur Regelung eines Grenzdokuments aufzuwendenden Kosten und Auslagen zu erstatten, die von der Zollverwaltung des Einfuhrlandes erhoben werden. Entscheidend für die Berechnung ist dabei der Betrag, den der ADAC oder die Miller Insurance Services LLP zur Erstattung der Zollforderung tatsächlich aufgewendet hat. Dem/der Grenzdokumentinhaber/-in ist bekannt, dass er/sie als unterzeichnende(r) Antragsteller/-in und/ oder Fahrzeughalter/-in die volle Verpflichtung aus dieser Erklärung übernimmt.

8. Haftung

Der ADAC bemüht sich nach bestem Wissen, Informationen nach dem neuesten Stand zu erteilen sowie die Grenzdokumente zügig und mit der gebotenen Sorgfalt auszustellen. Für Schäden gleich welcher Art, insbesondere für Schäden aus falschen oder unvollständigen Auskünften, sowie bei der Bearbeitung etwaiger Zollreklamationen, haften der ADAC und die Miller Insurance Services LLP - sofern diese im Zusammenhang mit der Durchsetzung der Ansprüche aus dem Grenzdokument oder dessen nachträglicher Regelung tätig wird - nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

9. Rückgabe der Sicherheitsleistung oder Bankbürgschaft


Nach Rückgabe des ordnungsgemäß und endgültig gelöschten Grenzdokumentes durch den/die Grenzdokumentinhaber/-in bleibt es dem ADAC vorbehalten, die Eintragungen im Grenzdokument dahingehend zu prüfen, ob sie bedingungsgemäß und entsprechend der Zollvorschriften der Einfuhrländer erfolgt sind. Ist dies der Fall, ist der ADAC verpflichtet, die Sicherheitsleistung an den/die im Antragsformular aufgeführte(n) Geldempfänger/-in auszuzahlen bzw. bei Bankbürgschaften die zuständige Bank von der Freigabe der Bürgschaft zu verständigen und die Bankbürgschaftserklärung zurückzugeben. Eine Verzinsung der Sicherheitsleistung durch den ADAC findet nicht statt. Die Rückerstattung der Sicherheitsleistung erfolgt über die ADAC Zentrale München per Überweisung. Bei Nicht-Inanspruchnahme des Grenzdokumentes werden Ausstellungsgebühren nicht zurückerstattet.

10. Datenschutzinformationen

Der ADAC ist verantwortliche Stelle im Sinne des Art.4 Nr. 7 DSGVO. Die personenbezogenen Daten des/der Grenzdokumentinhabers/-in werden für die in der Verpflichtungserklärung genannten Zwecke, zur Wahrung berechtigter Interessen (u.a. zur Betrugsprävention) nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO und zum Abschluss sowie zur Durchführung und ggf. Beendigung des Vertrages durch den ADAC e.V., die AIT/FIA als Dachverband, den zuständigen ausländischen Automobilclub, den zuständigen Rückversicherer (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) und die zuständigen Behörden (insbesondere Zollbehörden, Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO) verarbeitet. Eine Übermittlung an sonstige Dritte erfolgt nur, soweit dies erforderlich ist, z.B. an Behörden zum Zweck der direkten Geltendmachung von Gebühren, Kosten oder Buß- und Verwarnungsgelder (Art. 6 Abs. 1 lit. c). Eine darüberhinausgehende Verwendung bedarf der gesetzlichen Erlaubnis oder der Zustimmung des/der Grenzdokumentinhabers/-in. Ausführliche Datenschutzinformationen finden Sie unter Punkt 2 in den beiliegenden „Hinweisen zur Beantragung und Benutzung des Carnet de Passages“.

11. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Sämtliche sich aus dieser Verpflichtungserklärung zwischen dem ADAC bzw. der Miller Insurance Services LLP und dem/der Grenzdokumentinhaber/-in ergebenden Rechtsbeziehungen beurteilen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sollte(n) der (die) Unterzeichnende(n) keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben, gilt München als Gerichtsstand.

Fahrzeughalter/-in:			
SCHULD Beitrittserklärung			
Der/die neben dem/der Antragsteller/-in Mit-Unterzeichnende übernimmt in gleicher Weise und in gleichem Umfang gegenüber dem ADAC sowie der Firma Miller Insurance Services LLP die selbständige gesamtschuldnerische Haftung für alle Ansprüche gegen den/die Antragsteller/-in gemäß der Verpflichtungserklärung. Ich bestätige, die Datenschutzhinweise und die Verpflichtungserklärung in vollem Umfang zur Kenntnis genommen und akzeptiert zu haben.			
Familien- bzw. Firmenname	Vorname	Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)	Telefon-Nr. mit Vorwahl (tagsüber)
Straße, Haus-Nr.		PLZ, Ort, Land	
Ausgewiesen durch:		<input type="checkbox"/> Reisepass <input type="checkbox"/> Personalausweis	
 Ort, Datum		Eigenhändige Unterschrift Fahrzeughalter/-in	
		Firmenstempel	

Ist das Fahrzeug auf eine Firma zugelassen, benötigt der ADAC zusätzlich eine Kopie des Handelsregisterauszugs (nicht älter als vier Wochen), aus welchem der Zeichnungsberechtigte hervorgeht.